

Kraftwerk Herrenhausen

Hausordnung

Präambel:

Diese Hausordnung dient der Sicherheit aller im Bereich des Kraftwerk Herrenhausen (KWH) und deren Außenanlagen tätigen Arbeitskräfte und ist Vorgabe für den reibungslosen Ablauf der im KWH auszuführenden Dienstleistungen. Sie ist Grundlage der Arbeits- oder Mietverträge.

1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Hausordnung umfasst alle Gebäude, unbebaute Grundstücke und Betriebsgelände vom Standort Kraftwerk Herrenhausen sowie die zugehörigen Außenanlagen.

Bereits bestehende Hausordnungen für das KWH verlieren mit dem Inkrafttreten dieser Hausordnung ihre Gültigkeit. Die Hausordnung tritt mit Datum und Unterzeichnung in Kraft.

2. Umweltschutz

Alle Fachbereiche unterliegen den Maßgaben des Umwelthandbuchs des KWH. Das Handbuch steht allen Mitarbeiter/-innen im Intranet zur Einsicht zur Verfügung (Pfad: "-IMS-EnercityDokumente-Umweltschutz-UmwelthandbuchKWH-"). Alle sind hierin verpflichtet zum bevorzugten Einsatz von umweltverträglichen Stoffen sowie zur Vermeidung, zur Verwertung und zur Trennung von Abfallstoffen. Die Auftragnehmer sind als Abfallerzeuger für die ordnungsgemäße Trennung und Entsorgung ihrer Abfallstoffe zuständig (vertragliche Regelung). Nach Absprache mit der Betriebsleitung können bereitstehende Sammelbehälter für Kleinmengen mit benutzt werden (z. B. Verpackungsmaterial, Hausmüll, Wertstoffe).

3. Zutritt zu den Gebäuden und Grundstücken

Der Zutritt zu den Gebäuden und Grundstücken ist den Mitarbeitern/-innen sowie den Auftragnehmern an Werktagen - Montag bis Freitag - **von 6 bis 18 Uhr** gestattet. Außerhalb dieser Zeiten ist der Aufenthalt grundsätzlich nicht erlaubt. Für betrieblich anders geregelte Arbeitszeiten, wie Schichtbetrieb, Ableistung notwendiger Überstunden oder genehmigte Veranstaltungen im betrieblichen Interesse gilt diese Regelung nicht (z.B. BSG).

Der Zutritt zu den Außenanlagen für Fremdauftragnehmer ist grundsätzlich über den beauftragenden Fachbereich zu organisieren. Der Aufenthalt in Anlagenteilen, die nicht zum unmittelbaren Arbeitsbereich gehören, ist verboten.

4. Fremdfirmenregelung

Jeder Auftragnehmer, der Arbeiten auf den Grundstücken des KWH durchzuführen hat, ist verpflichtet, dass von ihm oder seinem Subunternehmer gestellte Personal vor Aufnahme der Arbeiten von dieser Hausordnung in Kenntnis zu setzen und die Einhaltung durch sein Führungspersonal kontrollieren zu lassen.

Zur Dokumentation ist das Blatt 9 dieser Hausordnung ausgefüllt und unterschrieben dem Pförtner zurückzugeben.

Nach Beendigung der Arbeiten ist eine ordnungsgemäße Übergabe vorzunehmen. Diese erfolgt im Beisein der Betriebsleitung oder ihrer Beauftragten.

5. Besucherausweis

Jeder Mitarbeiter/-in bzw. Beauftragte eines Auftragnehmers sowie Besucher/-innen melden sich beim Betreten und Verlassen des Geländes beim Pförtner. Hier erfolgt die Ausstellung eines nummerierten Besucherausweises, der im Kraftwerksbereich gut sichtbar zu tragen ist. Die Besucherausweise sind beim Verlassen des Geländes wieder abzugeben. Der Zutritt und das Verlassen werden vom Pförtner nachvollziehbar registriert.

6. Notfallverhalten bei Personenschäden und Feuer

Eine Benachrichtigung bei Notfall, Unfall und Feuer erfolgt intern über die zentrale

Notrufnummer



12

zur Zentralwarte.

Es ist Ort, Art und Umfang des Ereignisses und Name der meldenden Person anzugeben. Die Benachrichtigung von Polizei, Feuerwehr oder Notarzt erfolgt von der Zentralwarte aus. In einigen Bereichen können bei Feuer die Feuermelder betätigt werden.

Der zentrale Notruf wird eine Person als Einweiser für das Einsatzfahrzeug stellen und den Rettungsdienst zu der Stelle führen, an der sich die verletzte Person befindet.

Bei schweren Verletzungen ist, bei Anwesenheit, die örtliche Sicherheitsfachkraft zu informieren.

Bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes ist wie folgt vorzugehen:

- Ruhe bewahren
- Erste Hilfe leisten
- Verletzten nichts zu Essen und zu Trinken geben
- Verletzte nicht allein lassen
- Verletzte vor Wärmeverlust schützen (Decke/Kleidungsstücke)

Bei Feuerarbeiten ist die Gefährdung durch Funken, Lichtstrahlen, Schweißperlen und Funkenflug durch geeignete Abdeckung zu vermeiden. Gitterrostbühnen und Wand- oder Bühnendurchbrüche sind so abzudecken, dass jeglicher Funkenfall verhindert wird. Nicht zu entfernende Materialien wie z. B. Kabel sind so abzudecken, dass keine Beschädigungen oder Brände auftreten können. Geeignete Feuerlöschmittel sind im Bereich von Schweißarbeiten bereit zu halten (siehe auch Punkt 8).

Rauchen und offenes Feuer ist in Betriebs- und Geschäftsräumen, auf Fluren, Toiletten und gemeinschaftlich genutzten Räumen (z.B. Büros, Besprechungsräumen, Teeküchen) sowie in Personen- und Lastenaufzügen des Geltungsbereiches dieser Hausordnung **verboten**. Ein Rauchverbot gilt auch für die Kantine KWH. (BV Nichtraucherchutz vom 01.08.2007). Ferner wird darauf hingewiesen, **dass das Anzünden von Kerzen – insbesondere in der Vorweihnachtszeit – grundsätzlich nicht gestattet ist.**

7. Kraftfahrzeuge

Auf den Betriebsgeländen und Betriebsstätten am Standort Kraftwerk Herrenhausen und deren Außenanlagen gilt die Straßenverkehrsordnung. Fahrzeuge betriebsfremder Personen und Firmenfahrzeuge dürfen ohne Genehmigung der Betriebsleitung nicht auf das Kraftwerksgelände gelassen werden. Ausgenommen ist der Lagerverkehr.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h.

Einlass von Fahrzeugen zur Bodenbearbeitung, wie z. B. Schaufelbagger, Radlader, Pfahlbohrgeräte, Gärtnerfräsen usw., die für die Bodenbearbeitung geeignet sind, dürfen nur dann aus dem Pfortnerbereich zum Einsatz gelangen, wenn sichergestellt ist, dass der Fachbereichsverantwortliche (Kenntnis von Untergrund und Leitungssystemen) und ein Elektromeister (Kenntnis Stromkabeltrassenführung), eine Einweisung mit dem Fahrzeugführer durchgeführt haben und dies durch gegenseitige Unterschrift unter der Hausordnung dokumentiert worden ist.

8. Arbeitsschutz- und Sicherheitsregelungen

Das Betreten unserer Einrichtungen und Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Hinweisschildern und Anweisungen der Betriebsleitung und deren Beauftragten ist ausdrücklich Folge zu leisten. Personen mit Herzschrittmachern oder implantierten elektrischen Geräten ist der Zugang zu unseren technischen Anlagen nicht gestattet.

Der Konsum von Alkohol, Drogen oder anderen berauschenden Mitteln vor und während der Dienstzeit ist zu vermeiden. Mitarbeiter, Fremdpersonal und Besucher dürfen sich nicht in einen Zustand versetzen, durch den sie sich selbst oder andere gefährden können. Gleiches gilt für die Einnahme von Medikamenten.

Der Auftragnehmer hat sein Personal in den jeweiligen staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzvorschriften, die für die Ausführung der Arbeiten notwendig sind, zu unterweisen und dieses zu dokumentieren. Der für die Ausführung der Arbeiten verantwortliche Mitarbeiter des

Auftragsnehmers sorgt für die Einhaltung dieser Arbeitsschutzvorschriften. Dies wird durch die Unterschrift zur Anerkennung der Hausordnung dokumentiert. Der Auftragnehmer hat die entsprechenden der Arbeitssicherheit seiner Mitarbeiter dienenden Maßnahmen gemäß seiner aktuellen Gefährdungsbeurteilung vor Arbeitsaufnahme umzusetzen.

Das Tragen persönlicher Schutzausrüstung ist entsprechend der Gefährdungen verbindlich vorgeschrieben, zusätzlich je nach Arbeitsart z.B. Schutzbrille, Schutzhandschuhe, Gehörschutz etc. Bei Absturzgefahr ist das Benutzen von Sicherheitsgeschirr und Absturzsicherungen vorgeschrieben sowie ein Anschlagpunkt für die etwaige Rettung zu berücksichtigen.

Die Unfallverhütungsvorschriften liegen in Papierform bei der Fachkraft für Arbeitssicherheit des KWH in Raum 132 aus. Darüber hinaus sind sie im Intranet der enercity AG unter dem Pfad: "-IMS-Gesetze und Regelwerke-BG-Vorschriften zur Arbeitssicherheit-" einzusehen.

Vor Aufnahme der Arbeiten ist mit dem Verantwortlichen des ausführenden/ beauftragenden Fachbereiches zu klären, welche Formalitäten wie z. B. spezielle Unterweisungen, Freigabeverfahren, Erlaubnisscheine für Feuerarbeiten (Schweiß- Schneid-, Löt-, Auftau, Trennschleifarbeiten u.ä.) oder für das Befahren von Schächten, Behältern und engen Räumen erforderlich sind.

Die Aufnahme von Arbeiten ohne entsprechende Freigabe ist strikt untersagt.

Die Arbeitsplätze sind in einem ordnungsgemäßen und sicheren Zustand zu hinterlassen. **Rettungswege und Notausgänge sind stets freizuhalten und dürfen nicht eingengt werden.**

Das Hochnehmen von Gitterrosten darf nur mit Genehmigung des zuständigen Fachbereichsmeisters erfolgen. Hierbei sind, soweit vorhanden, Krananlagen zu benutzen. Hilfseinrichtungen für das Hochnehmen der Gitterroste werden in der Werkstatt vorgehalten. **Durch feste Absperrungen sind die entstehenden Öffnungen vor dem Aufdecken zu sichern.** Wird die Öffnung durch Einlegen der Gitterroste wieder zugedeckt, so ist besonders auf die Auflage und Sicherung der Roste zu achten. Die Endabnahme hat zusammen mit dem zuständigen Meister zu erfolgen. Der jeweilige Arbeitsort ist gegen Herabfallen von Gegenständen abzusichern. Gas- und Sauerstoffflaschen sind gegen Umfallen zu sichern.

Bei Benutzung von Gerüsten hat sich der Benutzer vom ordnungsgemäßen Zustand des Gerüsts und der Freigabe zu überzeugen. Gerüste dürfen nicht eigenmächtig verändert und nur verwendungsgemäß (Belastung usw.) benutzt werden.

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Gefahrstoffen ist die Betriebsleitung zu informieren, damit ggf. erforderliche Maßnahmen zum Personen- und Gewässerschutz durchgeführt werden können. Betriebs- und Arbeitsanweisungen müssen vor Ort vorliegen. Die Mitarbeiter sind im Umgang zu unterweisen und dieses ist zu dokumentieren. Einleitung von Abwässern in das Schmutzwassersystem darf nur nach Rücksprache mit der Betriebsleitung erfolgen.

Lärmverursachende Arbeiten im Außenbereich dürfen nur in der Zeit von 7 bis 20 Uhr durchgeführt werden. Es sind lärmgeschützte Baumaschinen zu verwenden. Lärmschutzauflagen sind einzuhalten und unnötiger Lärm ist zu vermeiden.

9. Aufsuchen der Kantine

Mitarbeiter/-innen, die in den Pausen und im eigenen Interesse die Kantine und Essenausgabestelle aufsuchen, handeln **auf eigene Gefahr**, da sie einer eigenwirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen. Das Unternehmen übernimmt bei Unfällen im o.a. Zusammenhang grundsätzlich keine Haftung.

Betriebsfremde Mitarbeiter dürfen die Kantine im KWH innerhalb der hierfür vorgesehenen Zeiten für Einkäufe und Pausen benutzen. Kantinenbenutzungszeiten sind durch Aushang bekannt gemacht. Außerhalb dieser Zeiten ist die Benutzung nicht zulässig.

Die Kantine darf nicht mit stark verschmutzter Kleidung bzw. Schuhwerk betreten werden.

10. Nutzung von privaten elektrischen Geräten am Arbeitsplatz

Die Nutzung von privaten elektrischen Kleingeräten wie z.B. Kaffeemaschinen, Radios usw. am Arbeitsplatz wird vom Unternehmen geduldet. Da es durch die Nutzung jedoch zu Unfällen und Verletzungen des Eigentümers oder Dritten kommen kann, müssen die Geräte regelmäßig überprüft werden. Die Mitarbeiter/-innen sind daher verpflichtet mitgebrachte Elektrogeräte beim Fachgebietsleiter Elektrotechnik anzumelden.

Neue Geräte werden im jährlichen Überprüfungszyklus mit aufgenommen und geprüft. Bei alten Geräten **muss vor Inbetriebnahme** am Arbeitsplatz eine Aufnahme und Prüfung des Gerätes erfolgen. Die Prüfung und anschließende Duldung der Geräte von Seiten der enercity AG schließt die bestehende Haftung des Eigentümers bzw. Benutzers nicht aus.

11. Sicherheit

Persönliche Wertgegenstände sind sorgfältig aufzubewahren und gegebenenfalls unter Verschluss zu halten. Bei Verlust übernimmt das Unternehmen keine Haftung.

Jeglicher Diebstahl ist der Betriebsleitung unverzüglich zu melden. Bei Diebstahl dienstlicher Geräte ist der betroffene Fachbereich verpflichtet, eine Anzeige bei der Polizei zu stellen.

Fremdfirmen sind im eigenen Interesse verpflichtet Ihre Werkzeuge und Materialien vor Diebstahl zu schützen.

Hannover, im Februar 2009

Betriebsleitung

Brandschutzordnung

enercity AG
Kraftwerk Herrenhausen
Leinhäuser Weg 1a - 30419 Hannover

Brandverhütung

Defekte elektrische Geräte sofort außer Betrieb nehmen, Schäden an elektrischen Anlagen sofort dem Schichtleiter melden.

Es gilt Rauchverbot

- im Gefahrenbereich des Generators Block B
- an den mit Rauchverbotskennzeichen versehenen Stellen
- Zigaretten- und Tabakreste nicht in brennbare Behälter entleeren oder mit brennbaren Abfällen zusammenbringen.
- Brennende Kerzen sind nicht zulässig.
- Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennschleifarbeiten sowie Arbeiten mit offener Flamme dürfen nur durch die zuständigen FG-Leiter/Meister veranlasst werden. Für Arbeiten im brandgefährdeten Bereich ist ein Schweißerlaubnisschein erforderlich.

Flucht- und Rettungswege

Die Flucht- und Rettungswege müssen freigehalten werden.
Flure und Treppenträume nicht durch abgestellte Gegenstände blockieren oder einengen und frei von leicht brennbaren Stoffen halten.

Melde- und Löscheinrichtungen

Prägen Sie sich ein:

- nächste Alarmierungsmöglichkeit: das nächstgelegene Telefon.
- nächster Feuerlöscher: in den Flurbereichen sowie weiteren Räumen.
- Machen Sie sich mit der Bedienungsanleitung von Feuerlöschern vertraut.

Verhalten im Brandfall

- Ruhe bewahren, schnell und überlegt handeln!
- Schichtleiter stellt Lotsen zur Einweisung der Feuerwehr

Brand melden

Bei Ausbruch von Feuer: **Telefon-Notruf 12** (Hausruf - Zentralwarte)
Die Meldung soll enthalten:

- **Wer meldet?**
- **Wo brennt es?**
- **Was brennt?**
- **Sind Menschen in Gefahr?**

Anweisungen beachten

- Anordnungen der Feuerwehr und Kraftwerksleitung unbedingt beachten!
- Der Feuerwehr besondere Hinweise geben, wo Menschen in Gefahr sind oder andere Gefahren bestehen.

In Sicherheit bringen

- **Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung!**
- Sämtliche Mitarbeiter alarmieren, niemand in Nebenräumen vergessen
- Gefahrenbereiche sind zu verlassen, Türen sind zu schließen.
- Bei starker Rauchentwicklung nasses Tuch vor Mund und Nase halten und kriechend fortbewegen.
- Verletzte Personen zuerst in Sicherheit bringen.
- Nebenräume vor Verlassen überprüfen, Vollzähligkeit am **Sammelplatz neben Pförtner Tor 1** feststellen.
- Wenn der Ausgang nicht passierbar sein sollte, Türen gegen das Gebäudeinnere schließen, Fenster zum Außenbereich öffnen und sich dort bemerkbar machen.

Löschversuche unternehmen

- Löschversuche nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchführen.
- Brand mittels Feuerlöscher bekämpfen.
- Brennende Personen am Fortlaufen hindern, zu Boden werfen und wälzen, mit Wolldecken oder Kleidungsstücken fest umhüllen bis der Brand erstickt.

Wichtige Sachwerte bergen

Sofern es ohne Gefährdung von Personen möglich ist, sollten von den Mitarbeitern wichtige Sachwerte/Dokumente in Sicherheit gebracht werden:

Besondere Verhaltensregeln

Alle Fenster und Türen, besonders an der Brandstelle, schließen.
Brände an elektrischen Anlagen nur mit Pulver- oder CO₂-Löschern bekämpfen.
Sämtliches Personal, das nicht unmittelbar mit der Schadensbekämpfung oder Evakuierung zu tun hat, begibt sich zum **Sammelplatz neben Pförtner Tor 1**. Die Gebäude dürfen erst nach Freigabe durch die Feuerwehr wieder betreten werden.
Jeder Brand ist umgehend der Kraftwerksleitung sowie dem Sicherheitsingenieur zu melden.

Hannover im Februar 2009

Henning Rothenburger

Brandschutzbeauftragter
Fachgebietsleiter
techn. Instandhaltung

Kennntnisnahme der KWH Hausordnung und Brandschutzordnung

Der Fachgebietsleiter bzw. -meister ist gegenüber dem Auftragnehmer Ansprechperson und als Koordinator nach § 6 - UVV - BGV A1 in allen Belangen des Arbeitsschutzes uneingeschränkt weisungsbefugt.

Unberührt davon bleibt die Aufsichtspflicht des Auftragnehmers gegenüber seinen Beschäftigten bzw. den Beschäftigten der von ihm beauftragten Fremdfirmen.

Zuständiger Ansprechpartner im KWH: Name: _____ Tel.Nr.: _____

Die Unterweisung in die Hausordnung und Gefahrenschwerpunkte erfolgt durch den Fachgebietsleiter bzw. -meister und wurde durchgeführt.

Unterschrift des KWH - Verantwortlichen:

Name

Unterschrift

Schriftfeld Auftragnehmer:

Wir erkennen die erhaltene Hausordnung an und unterweisen unsere Mitarbeiter unverzüglich:

Firma

Verantwortlich für Ausführung der Arbeiten und Einhaltung der staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutz- Vorschriften:

Name

Unterschrift.....

Hannover, den

Anlagen:

- Freigabeschein-Nr.
- Erlaubnisschein Feuerarbeiten
- Erlaubnisschein Befahrerlaubnis
- Betriebsanweisung
- besondere Gefährpunkte/Gefahrstoffe
- sonstige Hinweise

